



Merkblatt

Gebührenpflichtige CH-Tax-Beanstandungen

1 Grundlage

Der Verwaltungsrat von Proviande hat auf Antrag der Kommission Märkte und Handelsusancen beschlossen, eine Gebührenpflicht für ungerechtfertigte CH-Tax-Beanstandungen einzuführen. Die Erhebung von Gebühren soll zur Deckung des verursachten Zusatzaufwandes beitragen.

2 Einführung

01.01.2024: Start Testphase für 3 Monate ohne Gebühren
ab 01.04.2024: Gebühren werden erhoben

3 Vorgaben

3.1 Grundsatz

Eine Beanstandungsgebühr wird erhoben, wenn

→ bei der Nachklassifizierung keine Korrektur gemacht wurde

Keine Beanstandungsgebühr wird erhoben, wenn

→ der Schlachtkörper nicht nachklassifiziert werden konnte

→ bei der Nachklassifizierung eine Korrektur gemacht wurde

3.2 Ausnahme für Rindvieh ab öffentlichem Schlachtviehmarkt

Eine Beanstandungsgebühr wird erhoben, wenn

→ bei der Nachklassifizierung keine Korrektur gemacht wurde und zwischen Markt und Schlachtbetrieb (Fleischigkeit und Fett) kein wirtschaftlicher Verlust entstanden ist

Keine Beanstandungsgebühr wird erhoben, wenn

→ bei der Nachklassifizierung eine Korrektur gemacht wurde

→ bei der Nachklassifizierung keine Korrektur gemacht wurde, für den Händler aber zwischen Markt und Schlachtbetrieb ein wirtschaftlicher Verlust (Fleischigkeit und Fett) entstanden ist

4 Tarife

Freigrenze: 20 Tiere pro Beanstander und Jahr

Rindvieh- und Pferdegattung: CHF 25.- pro Schlachtkörper

Schaf- und Ziegengattung: CHF 25.- pro 10 Schlachtkörper (≤ 10, 11-20, usw.)

5 Abrechnung

→ Ein Auszug der gebührenpflichtigen Tiere inklusive Freigrenze wird monatlich versendet

→ Die Abrechnung über die Beanstandungsgebühr wird quartalsweise erstellt